

Satzung

des Diakonievereins Immanuel-Nazareth-Kirche e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Diakonieverein Immanuel-Nazareth-Kirche e.V."

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung vom 13.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie im Einzugsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München Immanuel-Nazareth ausüben, in Ergänzung und Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Sozialstation Bogenhausen.
Er will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.
Der Verein macht sich zur Aufgabe
 - a) ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege;
 - b) Beratung von Einzelpersonen und Hilfestellung in verschiedenen Lebenslagen;
 - c) Anleitung, Begleitung und Fortbildung von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen/n für die unter a) und b) genannten Aufgaben.
3. Darüber hinaus will der Verein auf dem Gebiet der Kinderbetreuung tätig werden. Dies kann insbesondere durch die Trägerschaft von Kindertagesstätten geschehen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben als oben aufgeführt beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.3.1976 handelt.
5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. **Mitglieder des Vereins können werden:**
 - a) **Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München Immanuel-Nazareth**
 - b) **andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist**
 - c) **juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.**

In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner AöK-Kirche angehören.“

2. Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Sollte die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt werden, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
4. Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 b genannten Kirchen austreten, ohne in eine andere einzutreten, oder die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft von hauptamtlichen Mitarbeiter(inne)n des Vereins ruht während des Dienstverhältnisses

§ 5**Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuss;
3. der Vorstand.

§ 8**Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Anschreiben der Mitglieder und durch Abkündigung im Gottesdienst der Kirchengemeinde unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Absatz 1, Satz 2-3 gilt entsprechend.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes;
 - b) die Entlastung des Ausschusses;
 - c) die Wahl des Vorstandes und der übrigen Mitglieder des Ausschusses;
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer/innen;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
 - f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Ausschuss;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen ferner der Genehmigung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch die gesetzlichen Vertreter oder durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9

Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden des Vereins,
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden des Vereins,
 - c) einem Pfarrer / einer Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München Immanuel-Nazareth als 3. Vorsitzendem / Vorsitzender des Vereins
 - d) dem / der Diakoniebeauftragten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München Immanuel-Nazareth – von Amts wegen
 - e) dem / der Kassierer/in,
 - f) dem / der Schriftführer/in,
 - g) sechs Beisitzer/innen.
2. Der / die 1. und 2. Vorsitzenden, Kassierer/in, Schriftführer/in und die sechs Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer AöK-Kirche angehört. Wiederwahl ist zulässig. Der / die 3. Vorsitzende wird von den Pfarrern und Pfarrern der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München Immanuel-Nazareth berufen.
 Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses sollen Frauen sein.
 Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 Bei Ausscheiden eines seiner gewählten Mitglieder während der Amtszeit ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.
3. Der Ausschuss berät über wichtige Angelegenheiten des Vereins und legt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Ausschussmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

5. Der Ausschuss wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei beider Verhinderung von dem/der 3. Vorsitzenden geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder erforderlich.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden des Vereins
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden des Vereins
 - c) einem Pfarrer / einer Pfarrerin der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München Immanuel-Nazareth als 3. Vorsitzendem/Vorsitzender des Vereins.
 Der / die 1. und 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden des / der 1. oder 2. Vorsitzenden ergänzt sich der Vorstand im Benehmen mit dem Ausschuss für den Rest der Wahlperiode selbst.
2. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgabenteilung und Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes geregelt sind.

§ 11

Die Rechnungsprüfer/innen

1. Von der Mitgliederversammlung werden zeitgleich mit den Vorstandswahlen auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
2. Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen während und nach Ablauf des Geschäftsjahres die Abrechnungen, Jahresrechnung und Bilanz einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse

1. Die **Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden im Wortlaut protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem / der Versammlungsleiter/in und von dem / der Schriftführer/in unterzeichnet.**
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingesehen werden.
3. Die Protokolle der Ausschusssitzung werden den Ausschussmitgliedern zugestellt.

§ 13**Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten an die in § 2 Abs. 2 genannte Kirchengemeinde mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

München, den 7. Juli 2016